

Reglement über die Parkraumbewirtschaftung der Gemeinde Binningen (Parkraumreglement)

vom 29. Januar 2007

Der Einwohnerrat Binningen erlässt, gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, §§ 6 ff. und 23 des Strassengesetzes vom 24. März 1986, § 34 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 und § 19 der Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999, folgendes Reglement:

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

¹ Das Parkieren von Motorwagen wird in bestimmten Zonen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und in Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften zeitlich beschränkt und teilweise gebührenpflichtig erklärt mit dem Ziel

- Reduktion des Pendler- und Suchverkehrs zum Schutz von Anwohnerinnen und Anwohnern vor Lärm und Luftverschmutzung.
- zweckmässige Nutzung des vorhandenen öffentlichen Parkraums.

² Die Anzahl der bestehenden Parkplätze ist mindestens zu erhalten.

§ 2 Zonen

¹ Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen unterteilt:

- a) Parkieren gegen Gebühr: gebührenpflichtige Parkplätze mit zeitlicher Beschränkung. Sie werden mit Parkingmetern bewirtschaftet.
- b) Blaue Zone:
 - zeitlich beschränktes und gebührenfreies Parkieren mit Parkscheibe gemäss den Bestimmungen der Signalisationsverordnung des Bundes
 - zeitlich beschränktes Parkieren mit Tagesparkkarte
 - zeitlich unbeschränktes Parkieren mit Anwohnerparkkarte
- c) Übrige Zonen: unentgeltliche Parkplätze ohne zeitliche Beschränkung. Sie können sowohl räumlich als Parkfelder begrenzt als auch, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, räumlich unbegrenzt sein.

² Der Einwohnerrat erlässt einen entsprechenden Plan.

§ 3 Gebühren

¹ Der Gemeinderat erhebt Benützungs- und/oder Bearbeitungsgebühren für das Parkieren in den Zonen "Parkieren gegen Gebühr" und "Blaue Zone mit Parkkarte".

² Die Bearbeitungsgebühren für die Anwohnerparkkarten betragen maximal CHF 60 pro Bezug.

³ Die Gebühren für Tageskarten betragen maximal CHF 16 pro Tag. Beim Bezug von Tageskarten ohne gleichzeitige Bezahlung wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von maximal CHF 40 pro Bezug erhoben.

⁴ Die Gebühren für Parkplätze mit Parkingmeter betragen CHF 1 bis maximal CHF 3 pro Stunde.

⁵ Für eine bestimmte Zeitdauer kann der Gemeinderat das Parkieren in der Parkingmeterzone für gebührenfrei erklären.

II. Parkieren in der Blauen Zone

§ 4 Anspruch auf eine Anwohnerparkkarte

Die nachstehenden Personen und Betriebe haben Anspruch auf eine Anwohnerparkkarte zum zeitlich unbeschränkten Parkieren auf den hierfür speziell signalisierten Parkplätzen in der blauen Zone:

- a) Einwohnerinnen und Einwohner Binningens für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse eingetragenen leichten Motorwagen
- b) In Binningen ansässige private oder öffentliche Betriebe für jeden auf ihren Namen und die entsprechende Adresse eingetragenen leichten Motorwagen. Die maximale Anzahl der Parkierungsbewilligungen je Betrieb ist begrenzt.
- c) Anderen von dieser Parkierungsbeschränkung gleichermassen Betroffenen kann für einen leichten Motorwagen ebenfalls eine Parkierungsbewilligung für die entsprechende Zone erteilt werden.
- d) Angestellte von in Binningen ansässigen privaten oder öffentlichen Betrieben für einen auf den Namen und die Adresse des Angestellten eingetragenen leichten Motorwagen. Die Anzahl der Parkierungsbewilligungen für Angestellte ist begrenzt. Die Kontingentierung erfolgt im Verhältnis zu der Anzahl Vollzeitstellen des einzelnen Betriebs.

§ 5 Anspruch auf eine Tagesparkkarte

Jedermann hat Anspruch auf eine Tagesparkkarte.

§ 6 Umfang der Parkierungsbewilligung

¹ Die Anwohnerparkkarte gibt das Recht, das Fahrzeug zeitlich unbeschränkt in der blauen Zone zu parkieren.

² Die Tagesparkkarte gibt das Recht, das Fahrzeug während 24 Stunden in der blauen Zone zu parkieren.

³ Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Temporär verfügte Parkierungsbeschränkungen gehen vor.

§ 7 Form der Parkierungsbewilligung

¹ Anwohnerparkkarte: Zum Nachweis der Parkierungsbewilligung wird pro Kontrollschild eine Parkkarte abgegeben, die zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel dient.

² Die Tagesparkkarte ist mit Datum und Zeit versehen.

³ Die Parkkarten sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

§ 8 Erteilung und Entzug der Anwohnerparkkarte

¹ Die Anwohnerparkkarte wird ausgestellt, sofern die Voraussetzungen gemäss § 4 dieses Reglements erfüllt sind. Die Berechtigung ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit geeigneten Mitteln nachzuweisen.

² Der Gemeinderat kann bei der Ausstellung der Anwohnerparkkarte ein Depot in der Höhe von maximal CHF 100 verlangen.

³ Die Anwohnerparkkarte wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen.

⁴ Bei missbräuchlicher Verwendung einer Parkkarte kann die entsprechende Bewilligung für die Dauer von bis zu einem Jahr entzogen werden.

⁵ Bewilligungsinstanz ist die Verwaltung. Sie ist zuständig für die Erteilung, die Verweigerung und den Entzug von Parkkarten.

⁶ Parkkarten, welche nicht mehr gebraucht werden oder für deren Besitz die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, sind an der Ausgabestelle zurückzugeben.

§ 9 Änderung der Voraussetzungen

Änderungen der auf der Parkkarte vermerkten Tatsachen sind innert 14 Tagen der ausstellenden Behörde zu melden.

III Schlussbestimmungen

§ 10 Anwendbarkeit der Rechtsnormen

Der Gemeinderat erlässt die zur Vollziehung dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 11 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Bewilligungsinstanz, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 12 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestraft.

² Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderats kann der oder die Betroffene innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklären.

§ 13 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wird vom Gemeinderat nach Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft¹ sofort in Kraft gesetzt.

Binningen, 29. Januar 2007

Einwohnerrat Binningen

Die Präsidentin: Esther Kohl Seyfert

Der Verwalter: Olivier Kungler

¹ Von der JPMD mit Beschluss Nr.vom genehmigt.